

# Allgemeine Lizenz- und Servicebedingungen der Nexus Gruppe

Stand: 01.09.2021

## 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lizenz- und Servicebedingungen (nachstehend „**Bedingungen**“) gelten für alle Verträge eines Unternehmens der Nexus-Gruppe (nachstehend „**NEXUS**“), die einen Verkauf, eine Vermietung, Lizenzierung oder sonstige Nutzungsüberlassung der NEXUS-Software an den Kunden oder die individuelle Anpassung der NEXUS-Software auf Quellcode-Ebene beinhalten, sowie für alle Dienst- und Werkleistungen von NEXUS. Sie bilden zusammen mit dem Leistungsvertrag und der Dokumentation den rechtlichen Rahmen zur Lizenzierung, Pflege und Wartung der NEXUS-Software und regeln insofern das Vertragsverhältnis zwischen NEXUS und dem Kunden. Sie gelten nicht, insoweit individualvertraglich zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer gem. § 14 BGB), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn NEXUS ihnen im Einzelfall ausdrücklich und in Textform zustimmt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn NEXUS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Alle Vereinbarungen zwischen NEXUS und dem Kunden bedürfen der Textform.
- 1.6 Soweit im Leistungsvertrag besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden, gehen diese besonderen Vertragsbedingungen diesen Bedingungen bei Widersprüchen vor.

## 2 Definitionen

Für diese Bedingungen gelten folgende Definitionen:

- 2.1 **Änderungsverlangen** hat die in Ziff. 5.5.1 bezeichnete Bedeutung.
- 2.2 **Benutzerhandbuch** bedeutet die Umschreibung der bestimmungsgemäßen Bedienung und Anwendung der NEXUS-Software. Das Benutzerhandbuch wird mit separatem Dokument in Textform zur Verfügung gestellt.
- 2.3 **Customizing** bedeutet das Anpassen der NEXUS-Software an die Anforderungen des Kunden, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
- 2.4 **Dokumentation** bedeutet das Benutzerhandbuch, die Leistungsbeschreibung sowie weitere Beschreibungen der NEXUS-Software und deren Bedienung in Textform oder in Papierform. Die Dokumentation ist - sofern vorhanden - in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- 2.5 **Drittsoftware** hat die in Ziff. 6.1 bezeichnete Bedeutung.
- 2.6 **Hotfix** bedeutet die kundenspezifische Behebung/Beseitigung eines regelhaft kritischen Mangels und/oder kritischen Störung der NEXUS-Software.
- 2.7 **IT-Infrastruktur** bedeutet die technischen Rahmenbedingungen, einschließlich Anwendungs- und Betriebsbedingungen sowie die notwendigen Systemkonfigurationen des Kunden für den Einsatz der NEXUS-Software, wie sie im Leistungsvertrag umschrieben sind.
- 2.8 **Kunde** umfasst die Endkunden und Vertriebspartner von NEXUS, die einen Vertrag direkt mit NEXUS abschließen.
- 2.9 **Leistungsbeschreibung** bedeutet die Umschreibung der Funktionen, Subfunktionen, Spezifikationen sowie ggf. die Anpassung der NEXUS-Software auf Quellcode-Ebene. Die Leistungsbeschreibung erfolgt im Leistungsvertrag.
- 2.10 **Leistungsvertrag** ist der Vertrag in Textform zwischen NEXUS und dem Kunden nebst seinen Anlagen. Bestandteile des Leistungsvertrages sind diese Bedingungen sowie auch die Leistungsbeschreibung, die Dokumentation und weitere Spezifikationen der NEXUS-Software. Der Leistungsvertrag muss nicht als solcher bezeichnet sein.
- 2.11 **Modul** bedeutet einen Bestandteil der lizenzierten NEXUS-Software gemäß Leistungsvertrag, dessen Funktionen, Subfunktionen und Spezifikationen, wie in der Dokumentation beschrieben.

- 2.12 **NEXUS** ist das vertragsschließende Unternehmen der NEXUS-Gruppe, dass sich auf diese Bedingungen beruft.
- 2.13 **NEXUS-Software** ist das dem Kunden nach diesen Bedingungen angepasste, lizenzierte bzw. für den Kunden gepflegte Softwareprogramm mit den im Leistungsvertrag aufgeführten Spezifikationen; sie umfasst auch Drittsoftware. Die lizenzierte NEXUS-Software beinhaltet die dazugehörige Dokumentation.
- 2.14 **Patch** bedeutet die Behebung eines oder mehrerer Mängel und/oder Störungen der NEXUS-Software.
- 2.15 **Pflegeleistung** ist der Oberbegriff für die Bearbeitung von Kundenmeldungen sowie die Bereitstellung von Hotfix, Patch, Release und Update, exklusive kostenpflichtiger Zusatzfunktionen der NEXUS-Software, die NEXUS aufgrund eines Leistungsvertrags erbringt.
- 2.16 **Release** bedeutet eine periodische Freigabe von Programmteilen und zugehöriger Dokumentation, die funktionale Erweiterungen und Änderungen, z.B. zur Erhöhung der Sicherheit, beinhaltet sowie die Behebung von bekanntgewordenen Anwendungsproblemen in der NEXUS-Software.
- 2.17 **Serviceleistung** bedeutet jede Dienst- oder Werkleistung, die NEXUS für oder im Zusammenhang mit der bereits existierenden NEXUS-Software aufgrund eines Leistungsvertrags erbringt. Dies kann insbesondere Pflegeleistungen, Customizing und Schulungsleistungen umfassen.
- 2.18 **Softwareanpassung** hat die in Ziff. 3.1.1 bezeichnete Bedeutung.
- 2.19 **Softwarekauf** hat die in Ziff. 3.1.1 bezeichnete Bedeutung.
- 2.20 **Softwareüberlassung** hat die in Ziff. 3.1.1 bezeichnete Bedeutung.
- 2.21 **Update** bedeutet eine Erweiterung, wesentliche Änderung oder Neugestaltung der NEXUS-Software und/oder eines oder mehrerer Module der NEXUS-Software.
- 2.22 **Zusatzleistungen** bezeichnet Serviceleistungen, die nicht in einem Leistungsvertrag vereinbart sind und vom Kunden zusätzlich in Auftrag gegeben werden.
- 2.23 **Zusatzvertrag** hat die in Ziff. 7.3 bezeichnete Bedeutung.

### 3 Lieferung der NEXUS-Software

- 3.1 Leistungsumfang.
  - 3.1.1 Gegenstand des Leistungsvertrages betreffend die NEXUS-Software ist, je nach Vereinbarung im Leistungsvertrag und unbeschadet der Ziffer 7.1, die Anpassung der NEXUS-Software auf Quellcode-Ebene für den Kunden („**Softwareanpassung**“) und/oder die auf die Vertragslaufzeit befristete („**Softwareüberlassung**“) oder die unbefristete („**Softwarekauf**“) Einräumung der in Ziff. 4 beschriebenen Nutzungsrechte an der NEXUS-Software gegen Entgelt.
  - 3.1.2 NEXUS stellt mit der branchenüblichen Sorgfalt sicher, dass die NEXUS-Software mit der jeweils aktuellen Rechtslage und den jeweils aktuellen Industriestandards bei Vertragsschluss am Sitz der vertragsschließenden NEXUS-Gesellschaft in Einklang steht.
  - 3.1.3 Der Kunde hat NEXUS auf relevante spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie deren Änderung bei entsprechender Kenntnis in Textform aufmerksam zu machen. Eine Anpassung der NEXUS-Software an (veränderte) rechtliche Rahmenbedingungen und allgemein anerkannte Industriestandards wird NEXUS im Rahmen einer gesondert vereinbarten Serviceleistung oder eines Zusatzvertrags vornehmen.
- 3.2 Nebenleistungen. Nebenleistungen von NEXUS, wie z.B. Installations- und Konfigurationsleistungen sowie die Unterstützung des Kunden beim Testen und der Schulung, sind als Serviceleistungen ausdrücklich zu vereinbaren.

### 4 Lizenz an der NEXUS-Software

- 4.1 Lizenz. Gegen vollständige Zahlung der fälligen Lizenzgebühren räumt NEXUS dem Kunden
  - a) im Falle des Softwarekaufs das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte
  - b) im Falle der Softwareüberlassung das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit befristete nicht unterlizenzierbare einfache Recht ein, die im Leistungsvertrag definierte NEXUS-Software auf seiner IT-Infrastruktur für die im Leistungsvertrag definierte Anzahl von Lizenzen in dem im Leistungsvertrag beschriebenen Rahmen (z.B. Standort, Geltungs- oder Anwendungsbereich) zu nutzen („**Lizenz**“).
- 4.2 Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde ist vorbehaltlich und unbeschadet Ziff. 4.4 nicht berechtigt:
  - a) Kopien der auf Papier oder in elektronischer Form gelieferten Dokumentation anzufertigen, wenn diese Kopien nicht ausschließlich zur Verwendung durch den Kunden bestimmt sind;
  - b) die NEXUS-Software auf anderer IT-Infrastruktur aufzuspielen, zu installieren oder zu nutzen, die nicht im Leistungsvertrag genannt sind;

- c) die NEXUS-Software und die Dokumentation an Dritte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
  - d) die NEXUS-Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig zu verändern; dies gilt nicht, soweit zwingende urheberrechtliche Vorschriften solche Maßnahmen gestatten;
  - e) Kopierschutz, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienenden Merkmale zu entfernen oder zu verändern.
- 4.3 Änderungen. Jede vom Kunden beabsichtigte Änderung des lizenzierten Leistungsumfangs, die nicht vom Leistungsvertrag abgedeckt ist, erfordert eine Mitteilung des Kunden an NEXUS sowie die Zustimmung seitens NEXUS. Sollte sich der Gesamtlizenzpreis gegenüber dem letzten Lizenzpreis erhöhen, so wird die Erhöhung dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Verringerung des Gesamtlizenzpreises wird zur nächsten Vertragsverlängerung oder unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist von NEXUS berücksichtigt.
- 4.4 Nutzung zusätzlicher Funktionen. Sofern der Kunde Module, Standorte, Teile von Modulen, Funktionen oder Subfunktionen nutzt, die nicht von der Lizenz umfasst sind, müssen zusätzliche Lizenzen erworben werden. Für eine ohne solche zusätzlichen Lizenzen erfolgte Nutzung sind die bei NEXUS üblichen Lizenzgebühren nachzuentrichten.
- 4.5 Lizenzaudit. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kunde die NEXUS Software über den im Leistungsvertrag vereinbarten Umfang hinaus nutzt, ist NEXUS berechtigt, vom Kunden innerhalb angemessener Frist Auskunft über den tatsächlichen Nutzungsumfang in Textform zu verlangen. Erfolgt diese Auskunft nicht oder ist sie nicht geeignet, den Verdacht auszuräumen, ist NEXUS berechtigt, mittels tatsächlichen oder elektronischen Zugangs zur IT-Infrastruktur zu prüfen, ob der Kunde die lizenzrechtlichen Pflichten einhält („Lizenzaudit“). Die Ergebnisse des Lizenzaudits sind vertraulich zu behandeln, dürfen aber im Falle eines förmlichen Rechtsstreits von beiden Parteien vorgetragen werden.
- 4.6 Weiterverkauf. Im Fall des Softwarekauf ist der Kunde berechtigt, die erworbene Kopie der NEXUS-Software einem Dritten unter Übergabe des Leistungsvertrags und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen, vorausgesetzt, dass er mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziff. 4 vereinbart und NEXUS über den Verkauf und den Käufer informieren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzen ist nicht zulässig.
- 4.6.1 Der Kunde wird in diesem Fall die Nutzung der NEXUS-Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der NEXUS-Software von seiner IT-Infrastruktur entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder an NEXUS übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 4.6.2 Auf Anforderung von NEXUS wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder NEXUS gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.
- 4.7 Rechtsvorbehalt. Alle über den lizenzierten Leistungsumfang hinausgehenden Rechte an der NEXUS-Software stehen ausschließlich NEXUS oder bei Drittsoftware dem betreffenden Lizenzgeber zu.

## **5 Softwareanpassung**

- 5.1 Soweit im Leistungsvertrag vereinbart, passt NEXUS entsprechend der Leistungsbeschreibung die NEXUS-Software auf Quellcode-Ebene für den Kunden an.
- 5.2 Die Softwareanpassung unterliegt dem Werkvertragsrecht und wird vom Kunden abgenommen. Die Parteien können Teilabnahmen an vereinbarten Meilensteinen im Leistungsvertrag oder der Spezifikation vereinbaren.
- 5.3 Die Lizenzeinräumung an der angepassten NEXUS-Software richtet sich nach Ziff. 4. Im Übrigen bleibt NEXUS Inhaberin sämtlicher Rechte an den im Rahmen der Softwareanpassung erzielten Ergebnissen, insbesondere der in diesem Zusammenhang entstandenen gewerblichen Schutzrechte sowie Urheberrechte.
- 5.4 Leistungsbeschreibung. NEXUS passt die NEXUS-Software auf der Basis einer mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung an (siehe Ziff. 2.9).
- 5.4.1 Der Kunde hat rechtzeitig vor Ausführung sowie ggf. während Durchführung des Auftrags unentgeltlich seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 9 nachzukommen.
- 5.4.2 Die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die NEXUS-Software sowie die Einhaltung eines ggf. vereinbarten Zeitplans steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die hierfür notwendigen, dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 5.4.1 sowie Ziff. 9 erfüllt.

## 5.5 Leistungsänderungen.

- 5.5.1 Der Kunde kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen („**Änderungsverlangen**“).
- 5.5.2 NEXUS prüft das Änderungsverlangen innerhalb einer angemessenen Frist und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten, Verschiebungen des Zeitplans und der gegebenenfalls notwendigen gesonderten Beauftragung in Form eines verbindlichen Entwurfs einer Leistungsbeschreibung mit.
- 5.5.3 Die Leistungen von NEXUS im Rahmen dieses Leistungsänderungsverfahrens gemäß Ziff. 5.5.2 erfolgen für den Kunden zum vereinbarten Stundensatz oder – wenn keine Stundensatz vereinbart ist – gegen übliche Vergütung.
- 5.5.4 Der Kunde wird den Entwurf der Leistungsbeschreibung innerhalb von 10 Werktagen ab seinem Zugang prüfen. Nimmt der Kunde die neue Leistungsbeschreibung in Textform an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde die neue Leistungsbeschreibung nicht oder nicht fristgemäß an, wird der Leistungsvertrag unverändert fortgesetzt.
- 5.5.5 NEXUS wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen wie vereinbart weiterführen. Der Kunde trägt dafür die Kosten gemäß ursprünglichem Leistungsvertrag unabhängig von der Entscheidung des Leistungsänderungsverfahrens.

## 5.6 Abnahme.

- 5.6.1 Der Kunde wird die von NEXUS angepasste NEXUS-Software gemäß den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierten Abnahmekriterien innerhalb einer angemessenen Frist überprüfen, die von NEXUS bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft gesetzt wird, und in Textform abnehmen. Lässt der Kunde die vorstehende Frist verstreichen, ohne die Abnahme zu erteilen oder zu verweigern, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 5.6.2 „**Mangel**“ bedeutet jede Abweichung der angepassten NEXUS-Software von den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, gehört der vom Kunden mit der Softwareanpassung verfolgte Verwendungszweck der NEXUS-Software nicht zu den von NEXUS zu gewährleistenden Anforderungen.
- 5.6.3 Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch NEXUS.
- 5.6.4 Verweigert der Kunde wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme, hat er dies NEXUS unter Angabe der Mängel in Textform innerhalb von NEXUS nach Ziff. 5.6.1 gesetzten Frist mitzuteilen. Der Kunde wird NEXUS für die Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist setzen. Schlägt die Beseitigung der Mängel fehl und sind für den Kunden weitere Beseitigungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte nach Maßgabe der in diesen Bedingungen geregelten Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 17 geltend machen. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

## 6 **Drittsoftware**

- 6.1 Für die Software von Drittanbietern, die dem Kunden zusammen mit der NEXUS-Software zur Verfügung gestellt wird („**Drittsoftware**“), hat der Kunde ein Nutzungsrecht für solche Drittsoftware insoweit zu erwerben, als dies für die Nutzung solcher Drittsoftware in Verbindung mit der NEXUS-Software in Übereinstimmung mit dem Leistungsvertrag notwendig ist.
- 6.2 Soweit dies vom Leistungsumfang umfasst ist, kann NEXUS die notwendigen Lizenzen an der Drittsoftware dem Kunden vermitteln oder unterlizenzieren.
- 6.3 Die Bedingungen des Nutzungsrechts ergeben sich aus den jeweiligen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen der Drittanbieter.

## 7 **Serviceleistungen**

- 7.1 Allgemeines. Sofern im Leistungsvertrag vereinbart, erbringt NEXUS Serviceleistungen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 7.2 Leistungsumfang. Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden im jeweiligen Leistungsvertrag, ggf. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen Bedingungen bestimmt.
- 7.3 Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind von NEXUS nur zu erbringen, wenn diese zwischen NEXUS und dem Kunden vereinbart werden („**Zusatzvertrag**“). Für den Zusatzvertrag gelten diese Bedingungen.
- 7.3.1 Der Umfang und der Inhalt von Zusatzleistungen bestimmt sich allein nach dem Zusatzvertrag. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zusatzleistungen entgeltpflichtig.



- 7.3.2 Sofern nicht abweichend mit dem Kunden in Textform vereinbart, gelten insbesondere folgende Leistungen als Zusatzleistungen:
- a) Beseitigung von Störungen, die aufgrund höherer Gewalt, fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Kunden oder Dritter entstanden sind, insbesondere durch nicht ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauch der NEXUS-Software entsprechend der Systembeschreibung und Bedienungsanleitungen;
  - b) Tätigkeiten, in die der Kunde ausweislich eines Schulungsprotokolls eingewiesen wurde und bezüglich der es dem Kunden zumutbar ist, sie selbst vorzunehmen;
  - c) Einarbeitungen und Schulungen;
  - d) Leistungen zur Störungsbeseitigung, wenn die Ursache der Störung auf nicht genehmigte Änderungen der NEXUS-Software durch den Kunden oder einen Dritten oder auf sonstige von NEXUS nicht zu vertretenden Umständen beruht.
- 7.4 Änderungen. Für Änderungen des Leistungsumfangs gilt Ziff. 4.3 entsprechend.

## 8 Pflegeleistungen

- 8.1 Hotline. NEXUS unterhält einen zentralen Hotline-Service, der den Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten unterstützt. Weitere Servicezeiten können vereinbart werden. Für die Inanspruchnahme des Hotline-Service durch Kunden, die keinen Service- oder Zusatzvertrag abgeschlossen haben oder außerhalb der vereinbarten Zeiten, stellt NEXUS eine angemessene Vergütung in Rechnung.
- 8.2 Remoteservice. NEXUS wird Bedarf eine Ferndiagnose, Fernsteuerung und Fernwartung auf Anforderung des Kunden vornehmen, um Systemstörungen zu beseitigen und die Verfügbarkeit des Systems wiederherzustellen.
- 8.3 Vor-Ort-Einsatz. Wenn nach Einschätzung von NEXUS in Ausnahmefällen ein Vor-Ort-Einsatz notwendig ist, wird der Termin mit dem Kunden abgestimmt. Die Vergütung richtet sich nach dem Service- oder Zusatzvertrag.
- 8.4 Softwarepflege. Die Pflegeleistungen von NEXUS beinhalten regelmäßige Verbesserungen und Erweiterungen der NEXUS-Software. NEXUS behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen zu entscheiden, in welchem Fall ein Hotfix, Patch, ein Release oder ein Update passender ist.
- 8.4.1 Softwarepflege setzt voraus, dass der Kunde die NEXUS-Software in einer Fassung betreibt, die alle Updates, Patches und Releases enthält, die bis zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Pflegeleistung von NEXUS zur Verfügung gestellt wurden.
- 8.4.2 Releases oder Updates erfordern gegebenenfalls eine Anpassung der im Leistungsvertrag festgelegten Anforderungen an die IT-Infrastruktur. Soweit Releases oder Updates Änderungen in der IT-Infrastruktur erfordern, wird NEXUS dies dem Kunden mitteilen. Wenn der Kunde die IT-Infrastruktur nicht anpasst, können Einschränkungen im Leistungsumfang der NEXUS-Software eintreten, die NEXUS nicht zu vertreten hat.

## 9 Pflichten des Kunden

- 9.1 IT-Infrastruktur. Der Kunde stellt sicher, dass die IT-Infrastruktur, auf der die NEXUS-Software installiert ist, funktionsfähig und in der Lage ist, die NEXUS-Software sicher zu betreiben, und dass auf diesen Rechnern nur mit NEXUS abgestimmte Drittsoftware betrieben wird.
- 9.2 Test der NEXUS-Software. Der Kunde ist verpflichtet, die NEXUS Software vor dem Echteinsatz auf einem Testsystem zu prüfen, bevor er die NEXUS-Software zur vereinbarten Nutzung freigibt, es sei denn, dies wäre für den Kunden unzumutbar.
- 9.3 Mitwirkung. Der Kunde hat die erfolgreiche Durchführung des Leistungsvertrag in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen unentgeltlich zu fördern. Er wird NEXUS insbesondere die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Leistungsvertrags notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel – einschließlich eines ggf. notwendigen Remote-Zugangs oder Zutritts zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur – gemäß des Leistungsvertrags rechtzeitig zur Verfügung stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann NEXUS dadurch seine Leistung bzw. Teile davon nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. NEXUS kann ein Recht auf angemessene Entschädigung (z.B. ungeplanter Mehraufwand) geltend machen.
- 9.4 Information über Softwareversion. Der Kunde ist verpflichtet, NEXUS Auskunft über die im Einsatz befindliche Softwareversion zu geben, damit er über etwaige Releases oder Updates informiert werden kann.
- 9.5 Daten.

- 9.5.1 Alle Stammdaten stellt der Kunde zur Verfügung.
- 9.5.2 Der Kunde sorgt für die Datenpflege und damit die Sicherung und Integrität der Daten sowie den Betrieb und den Unterhalt der Hardware, auf der die NEXUS-Software betrieben wird.
- 9.6 Sicherung.
- 9.6.1 Der Kunde sorgt für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der NEXUS-Software vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch. Dem Kunden obliegen insbesondere die Herstellung von Sicherheitskopien der NEXUS-Software und deren zweckmäßige Aufbewahrung.
- 9.6.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die NEXUS-Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 9.6.3 Die Anfertigung von Sicherungskopien bzw. der Datensicherung hat in den im Tätigkeitsbereich des Kunden üblichen zeitlichen Abständen zu erfolgen, soll aber mindestens einmal täglich vorgenommen werden.

## **10 Leistungsfristen und Nichtverfügbarkeit der Leistung**

- 10.1 Die Leistungsfrist wird individuell vereinbart.
- 10.2 Ist der Kunde verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder vorab eine Zahlung zu leisten, so beginnt die Leistungsfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen NEXUS zugegangen sind bzw. eine zu leistende Zahlung bei NEXUS eingegangen ist.
- 10.3 Sofern NEXUS verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die NEXUS nicht zu vertreten haben, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird NEXUS den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht verfügbar, ist NEXUS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird NEXUS unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere
  - a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn NEXUS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder NEXUS noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder NEXUS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
  - b) höhere Gewalt gem. Ziff. 22 sowie darauf beruhender behördlicher Anordnung
  - c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von NEXUS, soweit diese trotz Einhaltung der für angemessene Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- 10.4 Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.
- 10.5 Die Haftung bei Leistungsverzug ist entsprechend Ziff. 17 beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden und von NEXUS, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

## **11 Teilleistungen, Teilverzug, Teilunmöglichkeit**

- 11.1 Teilleistungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teilleistung hat.
- 11.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 11.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 10 entsprechend.

## **12 Mängelhaftung bei Softwarekauf, Softwareüberlassung und Softwareanpassung**

- 12.1 Mängelrüge. Der Kunde hat NEXUS bei Entdecken von Mängeln an der (angepassten) NEXUS-Software unverzüglich in Textform zu informieren. Wenn der Kunde dies unterlässt, haftet NEXUS nicht für die durch die Verzögerung der Mitteilung entstandenen Schäden.
- 12.2 Vorliegen von Mängeln.
  - 12.2.1 Alle geltend gemachten Mängel müssen von Nexus reproduzierbar und vom Kunden detailliert dokumentiert sein.
  - 12.2.2 NEXUS gewährleistet, dass die NEXUS-Software ordnungsgemäß funktionsfähig ist. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise liegt vor, wenn die NEXUS-Software in Übereinstimmung mit dem Leistungsvertrag gebraucht werden, auf der vereinbarten IT-Infrastruktur eingesetzt werden und gemäß Leistungsbeschreibung funktionieren kann.

- 12.2.3 Ein Sachmangel der NEXUS-Software liegt vor, wenn diese bei der im Leistungsvertrag vereinbarten Benutzung die vereinbarten Anwendungen, Funktionen und Leistungen gemäß Ziff. 12.2.2 nicht erbringt.
- 12.2.4 Kein Sachmangel liegt vor, wenn die IT-Infrastruktur, auf der die NEXUS-Software installiert ist, diese nicht oder nicht störungsfrei betreiben kann, es sei denn, dies ist vom Leistungsumfang ausdrücklich umfasst. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich Software von Dritten auf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der NEXUS-Software auswirkt.
- 12.2.5 Des Weiteren liegt kein Mangel vor, wenn der Kunde in die an die NEXUS-Software angeschlossenen Datenbanken, insbesondere deren Struktur, oder Datenmodelle eingreift. Dies gilt nicht für Veränderungen und Bearbeitungen von Datenbanken, die bei vertragsgemäßer Verwendung der NEXUS-Software vorgenommen werden, z.B. bei der Patientendaten führenden Datenbank
- 12.3 Mangelbeseitigung. Im Falle eines Mangels beschränkt sich der Anspruch des Kunden zunächst nach Wahl von NEXUS auf die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien NEXUS-Software. Die Mangelbeseitigung kann auch durch die Erbringung einer kostenfreien Pflegeleistung im Sinne von Ziff. 8 erfolgen. NEXUS hat das Recht, die Mangelbeseitigung zu verweigern, wenn die Beseitigung des Mangels mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist (Schwere des Mangels im Verhältnis zum Aufwand zur Beseitigung des Mangels).
- 12.4 Nachrangige Rechte.
- 12.4.1 Beim Softwarekauf und Softwareanpassung ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mangelbeseitigung im Sinne der Ziff. 12.3 zweimal fehlgeschlagen ist, seitens NEXUS ernsthaft und endgültig verweigert wurde, dem Kunden unzumutbar ist oder wenn der Kunde NEXUS erfolglos angemessene Fristen zur Nacherfüllung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung angesichts der Umstände entbehrlich ist.
- 12.4.2 Bei der Softwareüberlassung ist der Kunde berechtigt, Minderung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn die Mangelbeseitigung im Sinne der Ziff. 12.3 zweimal fehlgeschlagen ist, ernsthaft und endgültig verweigert wurde, ihm unzumutbar ist oder wenn der Kunde NEXUS erfolglos angemessene Fristen zur Nacherfüllung gesetzt hat.
- 12.4.3 Das Recht des Kunden, Schadensersatz im Rahmen der Haftung gem. Ziff. 17 dieser Bedingungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- 12.5 Ausschluss. Eine Gewährleistungsverpflichtung für einen Mangel entfällt, wenn (a) die NEXUS-Software durch den Kunden oder Dritte verändert oder bearbeitet und der Mangel dadurch verursacht wurde oder (b) Mängel durch Einbau oder Anschluss von Komponenten (Hard- bzw. Software) bedingt sind, die nicht von NEXUS stammen, getestet oder freigegeben wurden.
- 12.6 Aufwendungsersatz bei Nichtvorliegen eines Mangels. Sollte sich bei oder nach der Beseitigung eines Mangels - gleich ob auf Wunsch des Kunden oder in Erfüllung von Gewährleistungspflichten - herausstellen, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat oder aus anderem Grunde keine Gewährleistungsverpflichtung besteht, so ist die Behebung des Mangels als entgeltpflichtige Zusatzleistung zu behandeln.

### **13 Verletzung der Rechte Dritter**

- 13.1 NEXUS gewährleistet, dass die NEXUS-Software in Deutschland keine Rechte Dritter verletzt.
- 13.2 Im Falle der Verletzung der Rechte Dritter ist NEXUS berechtigt, auf eigene Kosten die NEXUS-Software beim Kunden zu ändern, um eine Verletzung oder behauptete Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vermeiden oder zu beseitigen.

### **14 Mängel bei Drittsoftware**

- 14.1 Die Mängelhaftung für Software von Drittanbietern, die dem Kunden zusammen mit der NEXUS-Software zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen und gegebenenfalls den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Drittanbieters.
- 14.2 NEXUS kann nach eigenem Ermessen eigene Ansprüche gegen den jeweiligen Drittanbieter an den Kunden abtreten oder ohne Anerkennung einer Rechtspflicht selbst für die Beseitigung des Mangels eintreten. NEXUS ist dabei berechtigt, Dritte zur Mangelbeseitigung einzusetzen.

### **15 Haftung bei Service- und Zusatzleistungen**

- 15.1 Dienstleistungen. Sofern Service- oder Zusatzleistungen Dienstleistungen darstellen, wird NEXUS diese mit branchenüblicher Sorgfalt erfüllen. Eine Mängelhaftung besteht insoweit nicht. Der Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen von Ziff. 17 bleibt unberührt.
- 15.2 Werkleistungen. Sofern Service- oder Zusatzleistungen, insbesondere Pflegeleistungen, Werkleistungen darstellen, gilt für die Mängelhaftung Ziff. 12 dieser Bedingungen entsprechend.

## 16 Verjährung.

- 16.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NEXUS oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von NEXUS oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafteung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 16.2 In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr
- bei Softwarekauf ab Erklärung der Betriebsbereitschaft der NEXUS-Software,
  - bei Softwareanpassung oder einer sonstigen Werkleistung von NEXUS ab der Abnahme,
  - bei Dienstleistungen ab dem Abschluss der jeweiligen Dienstleistung oder
  - bei Softwareüberlassung und dauerhaften Dienstleistungsverhältnissen ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Pflichtverletzung von NEXUS kannte oder hätte kennen müssen.

## 17 Haftungsumfang

- 17.1 NEXUS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von NEXUS oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafteung.
- 17.2 NEXUS haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NEXUS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 17.3 NEXUS haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden vorbehaltlich der Beschränkung in nachstehend Ziff. 17.5. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 17.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von NEXUS ausgeschlossen.
- 17.5 Haftungsbeschränkung auf Versicherungssumme. Soweit NEXUS nach Ziff. 17.3 auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von NEXUS in Höhe von EUR 5 Mio. beschränkt. NEXUS wird auf Anfrage und Kosten des Kunden die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Kunden wird NEXUS nach Rücksprache mit ihrer Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.
- 17.6 Soweit die Haftung von NEXUS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 17.7 Informationspflicht des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, NEXUS über alle Schäden unverzüglich und umfassend nach Kenntnis zu unterrichten. Insbesondere in Fällen der Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte wird der Kunde NEXUS unverzüglich und umfassend informieren und NEXUS die Möglichkeit einräumen, auf die Schadensentwicklung Einfluss zu nehmen.
- 17.8 Haftungsausschlüsse aufgrund des Verhaltens des Kunden.
- 17.8.1 NEXUS haftet nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der NEXUS-Software oder die Folgen mangelhafter Eingriffe seitens des Kunden.
- 17.8.2 Eine Haftung von NEXUS für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung entfällt, wenn und soweit die Schäden darauf beruhen, dass der Kunde keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, vorgenommen hat.

## 18 Vergütung

- 18.1 Kaufpreise, Lizenzgebühren, Vergütungen für Softwareanpassung, Pflege-, Service- und Zusatzleistungen sowie sonstige Zahlungspflichten des Kunden („**Vergütung**“) sowie deren Fälligkeit sind im Leistungsvertrag bzw. im Zusatzvertrag festgelegt. Soweit die Fälligkeit nicht geregelt ist, ist die Vergütung mit Übergabe der Leistung oder bei Installation durch NEXUS mit Erklärung der Betriebsbereitschaft, im Falle von Werkleistungen mit Abnahme fällig.
- 18.2 Die Vergütung gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 18.3 NEXUS ist berechtigt, einseitig die regelmäßig wiederkehrende Vergütung (z.B. Lizenzgebühren) durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums für den neuen Abrechnungszeitraum zu



ändern. Stimmt der Kunde der neuen Vergütung nicht zu, ist er berechtigt, den Leistungsvertrag im Hinblick auf die betroffene Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums zu kündigen.

## **19 Zahlungsbedingungen**

- 19.1 Alle Rechnungen sind zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsbedingungen können im Leistungsvertrag geregelt werden. Skonto wird nicht gewährt.
- 19.2 NEXUS behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung, es sei denn, der Kunde hat eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung getroffen.
- 19.3 Gegen Ansprüche von NEXUS kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber NEXUS nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 19.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **20 Mangelnde Kreditwürdigkeit**

- 20.1 NEXUS hat das Recht, dem Kunden die Nutzung der NEXUS-Software zu verbieten, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- 20.2 Das Verbotungsrecht entfällt, wenn innerhalb einer angemessenen von NEXUS zu setzenden Frist die Zahlung bewirkt wird oder der Kunde eine angemessene Sicherheit stellt.
- 20.3 Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat NEXUS das Recht, den Leistungsvertrag fristlos zu kündigen.
- 20.4 Das gleiche Recht steht NEXUS zu, wenn der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen für Pflegeleistungen oder Lizenzgebühren im Rückstand ist.

## **21 Datenschutz**

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist NEXUS wichtig. NEXUS verarbeitet personenbezogene Daten daher nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Datenschutzerklärung kann unter <https://de-de.nexus-ag.de/unternehmen/datenschutzerklaerung> eingesehen oder bei NEXUS kostenlos angefordert werden. Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Verarbeitung von Daten, für welche er Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, bleibt hiervon unberührt.

## **22 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

- 22.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das/der eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei („die betroffene Partei“) nachweist, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignung, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Feuer, sowie im Zusammenhang mit diesen Ereignissen erlassenen gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist, dass die davon betroffene Partei ihre Leistungsunfähigkeit dennoch hätte vermeiden können.
- 22.2 Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 22.1 für den Dritten gegeben sind und der Eintritt der Höheren Gewalt für die betroffene Partei bei Beauftragung des Dritten nicht vorhersehbar war.
- 22.3 Soweit Ziff. 22.1 oder 22.2 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit vorausgesetzt, dass sie dies der andere Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen. Diese Ziff. 22.3 gilt selbst dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges der betroffenen Partei entstehen.

- 22.4 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 22.3 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 22.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

### **23 Vertragslaufzeit**

- 23.1 Grundsatz. Sofern nicht im Leistungsvertrag eine andere Laufzeit bestimmt ist, hat
- a) eine Softwareüberlassung eine Laufzeit von fünf Jahren;
  - b) die Lizenz im Rahmen eines Softwarekaufs eine unbestimmte Laufzeit;
  - c) eine Serviceleistungsvereinbarung (einschließlich Pflegeleistungsvereinbarungen) eine Laufzeit von drei Jahren.
- 23.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung der Lizenz aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 23.2.1 Ein wichtiger Grund für eine Vertragspartei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Pflicht nach dem Leistungsvertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.
- 23.2.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für NEXUS insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde mit zwei Zahlungen aus demselben Leistungsvertrag in Verzug befindet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung geleistet hat.
- 23.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **24 Folgen einer Vertragsbeendigung**

- 24.1 Die Beendigung einer Softwareüberlassung lässt andere zwischen den Parteien bestehende Leistungsverträge, insbesondere über dieselbe NEXUS-Software geschlossene Serviceleistungsvereinbarungen unberührt und umgekehrt, es sei denn, der Service kann ohne die lizenzierte NEXUS-Software nicht erbracht werden.
- 24.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung fallen die gewährten Nutzungsrechte an NEXUS zurück und der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung das Original der NEXUS-Software sowie der Dokumentation, einschließlich aller Kopien bzw. Teilkopien und mit anderen Programmen verbundenen Kopien der betreffenden NEXUS-Software zu vernichten bzw. zu löschen oder an NEXUS zurückzugeben. Auf Wunsch von NEXUS wird der Kunde die Vernichtung der NEXUS-Software sowie der Dokumentationen schriftlich bestätigen.
- 24.3 An der NEXUS-Software und an den Dokumentationen kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

### **25 Schlussbestimmungen**

- 25.1 Die Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem Leistungsvertrag sind ohne vorherige Zustimmung von NEXUS nicht abtretbar.
- 25.2 Erfüllungsort ist der Sitz der vertragschließenden NEXUS-Gesellschaft.
- 25.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit Serviceverträgen, Einzelaufträgen oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Sitz der vertragschließenden NEXUS-Gesellschaft.
- 25.4 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit Leistungs-, Zusatz- oder Serviceverträgen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 25.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Leistungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 25.6 Anstelle einer Lücke im Vertrag gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am Nächsten kommt.